

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Gadebusch (Kostenersatzsatzung)

vom 18.07.2017

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV m-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung von 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch am 17.07.2017 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Gadebusch (Kostenersatzsatzung) vom 21.03.2017 wird wie folgt geändert:


„Der § 8 „Inkrafttreten“ erhält folgende Neufassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung der Stadt Gadebusch für den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten bei Dienstleistungen und Hilfeleistungen vom 20.04.1998“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch, 18.07.2017


Howest
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Gadebusch geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung wird am 18.07.2017 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.